

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für die
Haushaltsjahre 2025/2026**

Artikel 1

Änderung des Staatshaushaltsgesetzes 2025/2026

Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026 (Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 – StHG 2025/2026) vom 18. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 116) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „66 502 064 900“ durch die Angabe „66 973 074 400“ und die Angabe „68 914 903 700“ durch die Angabe „70 226 858 400“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „1 021 876 300“ durch die Angabe „1 025 975 800“ sowie die Angabe „296 148 800“ durch die Angabe „3 224 100“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „7 500 000“ durch die Angabe „10 000 000“ ersetzt.
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ermächtigung zur Umsetzung im Rahmen
des Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-
finanzierungsgesetzes (LuKIFG)

(1) Nach § 2 Absatz 1 LuKIFG stehen im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für das Land Baden-Württemberg 13 149 800 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel dürfen verwendet werden für die Maßnahmenbereiche wie folgt in Höhe von bis zu:

Nummer	Maßnahmenbereich	Budget in Euro
1	Förderung der kommunalen Infrastruktur	8 766 533 333
2	Straßen und Brücken (insbesondere Sanierung)	700 000 000
3	Schienen (inklusive Öffentlicher Personennahverkehr)	300 000 000
4	Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien	800 000 000
5	Krankenhaus-Infrastruktur, insbesondere für Krisenresilienz	200 000 000
6	Schulbau und Schulsanierung Privatschulen, inklusive Pflegeschulen	300 000 000
7	Rettungsdienst/Rettungswachen, Katastrophenschutz und Investitionen in die Infrastruktur der inneren Sicherheit	200 000 000
8	Sportstätten und Vereinssportstätten inklusive kommunaler Sportstätten mit 80 000 000 Euro	160 000 000
9	Wärmewende bei den Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis maximal 100 000 000 Euro	250 000 000
10	Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen	850 000 000
11	Wohnraumförderung	300 000 000
12	Digitalisierung der Landesverwaltung	80 000 000
13	Maßnahmen für Hochwasserschutz, vor allem für Gewässer der 1. Ordnung	100 000 000
14	Investitionen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft	50 000 000
15	Überbetriebliche berufliche Bildungsstätten	30 000 000

(2) Für die Maßnahmen der unter Absatz 1 genannten Maßnahmenbereiche können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Kapitel 1224 Ausgaben im Rahmen des jeweiligen Maßnahmenbereichsbudgets in den betroffenen beziehungsweise außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen und die zur Vereinnahmung erforderlichen Titel sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Die nach Satz 1 außerplanmäßig geschaffenen Haushaltsermächtigungen gelten als planmäßig. Für Maßnahmen, die im Einzelfall 10 000 000 Euro überschreiten, bedarf es der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Satz 3 gilt nicht für den Maßnahmenbereich der laufenden Nummer 1 (Förderung der kommunalen Infrastruktur). Zur weiteren Ausgestaltung von Nummer 1 wird auf die jeweils gültige Landesverwaltungsvorschrift zur Umsetzung des LuKIFG verwiesen.“

Artikel 2

Änderung des Staatshaushaltsplans 2025/2026

Der Staatshaushaltsplan 2025/2026 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026

Einnahmen:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
1.	1201				Steuern				
Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:									
„Vorbemerkung: Das Steueraufkommen für die Jahre 2025 und 2026 wurde auf der Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises ‚Steuerschätzungen‘ vom 21. bis 23. Oktober 2025 veranschlagt. Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung (AO) und Verspätungszuschläge nach § 152 AO sind bei Kap. 0608 Tit. 119 21 veranschlagt.“									
2.	1201	011 01	820		Lohnsteuer	2025 2026	17.695.000,0 18.750.000,0	16.875.000,0 17.765.000,0	-820.000,0 -985.000,0
3.	1201	012 01	820		Veranlagte Einkommensteuer	2025 2026	4.950.000,0 5.265.000,0	5.070.000,0 5.240.000,0	+120.000,0 -25.000,0
4.	1201	013 01	820		Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2025 2026	2.585.000,0 2.600.000,0	2.405.000,0 2.415.000,0	-180.000,0 -185.000,0
5.	1201	014 01	820		Körperschaftsteuer	2025 2026	3.480.000,0 3.650.000,0	2.890.000,0 2.875.000,0	-590.000,0 -775.000,0
6.	1201	015 01	820		Umsatzsteuer	2025 2026	9.845.000,0 10.120.000,0	11.645.000,0 11.665.000,0	+1.800.000,0 +1.545.000,0
7.	1201	016 01	820		Einfuhrumsatzsteuer	2025 2026	4.700.000,0 4.800.000,0	4.600.000,0 4.750.000,0	-100.000,0 -50.000,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro	
	4.	Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag				4.812.000,0	4.834.000,0			
	5.	Körperschaftsteuer				5.783.000,0	5.744.000,0			
	6.	Mindeststeuer				0,0	152.000,0			
	II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern									
	1.	Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)				16.875.000,0	17.765.000,0			
	2.	Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)				5.070.000,0	5.240.000,0			
	3.	Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)				1.685.000,0	1.465.000,0			
	4.	Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)				2.405.000,0	2.415.000,0			
	5.	Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)				2.890.000,0	2.875.000,0			
	6.	Tit. 019 01 – Mindeststeuer (50 % von Nr. I/6.)				0,0	75.000,0			
	7.	Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 6)				28.925.000,0	29.835.000,0			
	8.	Tit. 015 01 und Tit. 016 01 – Steuern vom Umsatz				16.245.000,0	16.415.000,0			
	9.	Tit. 017 01 – Gewerbesteuerumlage				580.000,0	600.000,0			
	10.	Landesanteil insgesamt (Nr. 7 bis 9)				45.750.000,0	46.850.000,0			
	Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände									
	– im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes					9.481.800,0	10.241.700,0			
	– im Rahmen des Familienleistungsausgleichs					644.500,0	666.600,0			
	(vgl. Erläuterungen zu Tit. Gr. 72 bei Kap. 1205)*									
	11.		1201	052 01	820	Erbschaftsteuer	2025 2026	1.160.000,0 1.200.000,0	1.480.000,0 1.655.000,0	+320.000,0 +455.000,0
	12.		1201	053 01	820	Grunderwerbsteuer	2025 2026	1.920.000,0 2.025.000,0	2.130.000,0 2.215.000,0	+210.000,0 +190.000,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
13.		1201	057 01	820	Lotteriesteuer	2025 2026	214.000,0 219.000,0	211.000,0 215.000,0	-3.000,0 -4.000,0
14.		1201	058 01	820	Sportwettensteuer	2025 2026	86.000,0 85.000,0	83.000,0 83.000,0	-3.000,0 -2.000,0
15.		1201	059 01	820	Feuerschutzsteuer	2025 2026	97.000,0 98.000,0	105.000,0 106.000,0	+8.000,0 +8.000,0
16.		1201	061 01	820	Biersteuer	2025 2026	32.000,0 32.000,0	30.000,0 30.000,0	-2.000,0 -2.000,0
17.		1201	372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	2025 2026	-349.000,0 -736.000,0	0,0 -186.000,0	+349.000,0 +550.000,0
18.		1202	371 02	880	Globale Mehreinnahmen	2025 2026	142.210,6 198.797,1	0,0 198.797,1	-142.210,6 0,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
„Erläuterung: Hier werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Erfüllung des Paktes für den ÖGD als Globale Mehreinnahme veranschlagt. Des Weiteren werden voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von 100.000,0 Tsd. EUR in 2026 als Globale Mehreinnahme veranschlagt, damit werden einmalige Zensus-Nachzahlungen für die Jahre 2022 und 2023 an Baden-Württemberg berücksichtigt.“									
19.		1205	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG	2025 2026	5.798.000,0 6.008.000,0	5.798.000,0 5.983.000,0	0,0 -25.000,0
20.		1206	325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	2025 2026	1.021.876,3 296.148,8	1.025.975,8 3.224,1	+4.099,5 -292.924,7
21.		1209	124 01	811	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	2025 2026	32.800,0 32.800,0	32.800,0 32.800,0	0,0 0,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Im Haushaltsvermerk wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt: „9. Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten an Forst Baden-Württemberg, die nicht im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 3 ForstBW-Gesetz für die Aufgabenerfüllung von Forst Baden-Württemberg notwendig sind, kann auf die Erhebung eines Mietzinses verzichtet werden, wenn und solange kein anderweitiger Nutzungsbedarf des Landes besteht. Die für die Aufgabenerfüllung von Forst Baden-Württemberg notwendigen Gebäude und die dazu gehörenden Flächen des allgemeinen Finanzvermögens werden Forst Baden-Württemberg aufgrund von § 14 Abs. 2 Satz 3 Forst BW-Gesetz nach Maßgabe einer Überlassungsvereinbarung unentgeltlich überlassen.“				
22.		1212	359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken	2025 2026	38.407,2 28.420,0	38.407,2 28.420,0	0,0 0,0
					Im Haushaltsvermerk werden nach der Zahl „26“ die Wörter „und 33“ eingefügt sowie die Zahl „7,5“ durch die Zahl „10,0“ ersetzt.				
23.		1212	361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	2025 2026	3.152.227,3 3.862.150,9	2.332.347,9 4.682.030,3	-819.879,4 +819.879,4
24.		1224			Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des LuKIFG	2025 2026			
					Vorbemerkung: In Kapitel 1224 werden die Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) veranschlagt. Von den 100 Mrd. Euro des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur erhält Baden-Württemberg (Land und Kommunen) 13,14980 %, somit 13.149,8 Mio. Euro. Von dem auf das Land Baden-Württemberg entfallenden Anteil sollen zwei Drittel und somit rd. 8.766,5 Mio. EUR für die baden-württembergischen Kommunen eingesetzt werden. Die Maßnahmen werden in Titelgruppen veranschlagt, die zur Bewirtschaftung den Geschäftsbereichen der Ministerien zugeordnet sind. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kann das Finanzministerium im Haushaltsvollzug die notwendigen Haushaltsstrukturen schaffen, um weitere Maßnahmen aus den verfügbaren Maßnahmenbereichsbudgets zu bewilligen; vgl. § 7a Abs. 2 SHG. Bei Maßnahmen des Landes, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. EUR überschreiten, ist die Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich. In den Maßnahmenbereichen „Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen“, „Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien“, „Wärmewende bei Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis max. 100 000 000 Euro“ können die landessseitig umzusetzenden Maßnahmen in Form einer Anlage konkretisiert werden. Die Mittel aus dem SVIK werden in den Titelgruppen jeweils bei den Titeln der Gruppe 331 vereinnahmt. Da im Voraus nicht bekannt ist, wann für die jeweilige Maßnahme Mittel aus dem SVIK abgerufen werden bzw. wann entsprechende Ausgaben geleistet werden, werden Leerstellen in den Titelgruppen ausgebracht. Im Haushaltsvollzug werden jeweils die tatsächlich vereinnahmten Beträge den jeweiligen Ausgabeanteilen zugeführt.				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Für die Durchführung der Maßnahmen überträgt das Finanzministerium die Bewirtschaftung der Titelgruppen den jeweils zuständigen Fachressorts. Die Fachressorts sind damit für die Durchführung und den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich. Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen nach dem LuKIFG erforderlichen Begleitmaßnahmen werden in den jeweiligen Facheinzelplänen umgesetzt.				
25.	N	1224	70		Förderung der kommunalen Infrastruktur				
					Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet.				
26.	N	1224	153 70	692	Zinseinnahmen von Kommunen	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
					Erläuterung: Gemäß LuKIFG sind nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht innerhalb des Förderzeitraums abgerechnete Mittel zu verzinsen. Vgl. auch Tit. 561				
27.	N	1224	331 70	692	Zuweisungen des Bundes	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0

Ausgaben:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																																																										
28.		0310			Feuerwehwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement																																																																																														
Die Vorbemerkung wird beim Spiegelstrich Feuerschutzsteuereinkommen wie folgt gefasst:																																																																																																			
„Das Einkommen aus der Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) ist zweckgebunden zur Förderung des Feuerwehrens einzusetzen.“																																																																																																			
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>2025</td><td>2026</td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Tsd. EUR</td><td>Tsd. EUR</td><td></td></tr><tr><td colspan="7">Das Feuerschutzsteuereinkommen wird geschätzt auf</td><td>105.000,0</td><td>106.000,0</td><td></td></tr><tr><td colspan="10">Das Einkommen wird wie folgt verwendet:</td></tr><tr><td colspan="10">Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule</td></tr><tr><td colspan="7">Förderung des Feuerwehrens und Gefahnstoffabwehr (Tit.Gr. 72)</td><td>13.497,1</td><td>13.218,7</td><td></td></tr><tr><td colspan="7">Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)</td><td>89.502,9</td><td>90.781,3</td><td></td></tr><tr><td colspan="7"></td><td>2.000,0</td><td>2.000,0</td><td></td></tr><tr><td colspan="7"></td><td>105.000,0</td><td>106.000,0</td><td></td></tr></table>																	2025	2026									Tsd. EUR	Tsd. EUR		Das Feuerschutzsteuereinkommen wird geschätzt auf							105.000,0	106.000,0		Das Einkommen wird wie folgt verwendet:										Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule										Förderung des Feuerwehrens und Gefahnstoffabwehr (Tit.Gr. 72)							13.497,1	13.218,7		Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)							89.502,9	90.781,3									2.000,0	2.000,0									105.000,0	106.000,0	
							2025	2026																																																																																											
							Tsd. EUR	Tsd. EUR																																																																																											
Das Feuerschutzsteuereinkommen wird geschätzt auf							105.000,0	106.000,0																																																																																											
Das Einkommen wird wie folgt verwendet:																																																																																																			
Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule																																																																																																			
Förderung des Feuerwehrens und Gefahnstoffabwehr (Tit.Gr. 72)							13.497,1	13.218,7																																																																																											
Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)							89.502,9	90.781,3																																																																																											
							2.000,0	2.000,0																																																																																											
							105.000,0	106.000,0																																																																																											
29.		0310	72		Förderung des Feuerwehrens und Gefahnstoff- abwehr																																																																																														
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst																																																																																																			
„Erläuterung:“																																																																																																			

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2025		2026		Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
						Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR				
zu Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 75													
Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwesens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf						105.000,0		106.000,0					
Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesfeuerwehrschule) mit bestritten						-13.497,1		-13.218,7					
Der Rest mit ist für Zwecke des Feuerwesens (einschl. technische Hilfe), des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrsstoffabwehr zur Vorausgabung bei Tit.Gr. 72 und 75 vorgesehen						91.502,9		92.781,3					
Hinzu kommen Einnahmen; vgl. Tit. 119 72 und 381 75						0,0		0,0					
Ausgaben insg. (ohne Landesfeuerwehrschule)						91.502,9		92.781,3					
30.		0310	883 72	044	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2025		2026		57.461,9 60.460,3	65.461,9 68.460,3	+8.000,0 +8.000,0
	In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „57.461,9“ durch die Zahl „65.461,9“ sowie in der Summe die Zahl „64.282,7“ durch die Zahl „60.460,3“ durch die Zahl „68.460,3“ sowie die Zahl „59.899,7“ durch die Zahl „67.899,7“ für das Jahr 2026 ersetzt.												
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr durch das höhere Aufkommen der Feuerschutzsteuer in 2025 und 2026 (Herbststeuerschätzung 2025).“													
31.		0402	537 09	314	Gesundheitsmanagement		2025		2026		3.008,3 3.008,3	3.008,3 3.008,3	0,0 0,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Vgl. Vermerk bei Tit. 685 01.“												

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro															
32.	N	0402	685 01	314	Zuschuss an das Freiburger Institut für Musiker- medizin	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0															
Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen in Höhe von maximal 320,0 Tsd. EUR bei Kapitel 0402 Titel 537 09 zulässig.																								
Erläuterung: Die bisherige Förderung des Freiburger Instituts für Musikermmedizin (FIM) bezog sich auf das Programm „Stimmliche und mentale Gesundheit von Lehrkräften“. Im Rahmen der Förderung wurde ein Fortbildungskonzept entwickelt und im Freiburger Raum erprobt. Das Projekt wurde zum 31.12.2024 abgeschlossen. Mit der institutionellen Förderung ab dem Jahr 2025 sollen die bisherigen Erkenntnisse gesichert und die Forschung, bei der weiterhin wesentliche Erkenntnisse für die Gesundheit der Lehrkräfte erwartet werden, unterstützt werden. Die Förderung ist auf bis zu 320 Tsd. EUR pro Jahr begrenzt und ist ausschließlich für Tätigkeiten des FIM in Bezug auf Lehrkräfte, die im Landesdienst tätig sind, vorgesehen.																								
33.		0402	893 91A	129	Baukostenzuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	2025 2026	19.745,6 22.245,6	19.745,6 42.245,6	0,0 +20.000,0															
Nach Satz 1 des Haushaltsvermerks werden folgende Sätze eingefügt: „Die im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind in Höhe von 18.000,0 Tsd. EUR bis zum 31.12.2026 gesperrt. Im Umfang der Mittelspernung können im Haushaltsjahr 2026 Verpflichtungen für die nächsten neun Jahre eingegangen werden.“ Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr in Höhe von 20.000,0 Tsd. EUR in Folge der Anpassung der VwV Schulbau und den damit verbundenen höheren Förderbedarfen der Privatschulen. Das Programmvolumen für das Jahresförderprogramm 2026 erhöht sich um 20.000,0 Tsd. EUR. Die Auszahlung erfolgt in zehn Jahresraten.“ Die Tabellen in der Erläuterung werden wie folgt gefasst: „Veranschlagt sind: <table><tr><th></th><th>2025</th><th>2026</th></tr><tr><th></th><th>Tsd. EUR</th><th>Tsd. EUR</th></tr><tr><td>1. Zur Abwicklung der Bewilligungen aus Vorjahren ¹⁾</td><td>16.876,1</td><td>19.133,1</td></tr><tr><td>2. Neuanträge</td><td>2.869,5</td><td>5.112,5</td></tr><tr><td>zus.</td><td>19.745,6</td><td>24.245,6</td></tr></table> ¹⁾ Hierin enthalten sind 726,6 Tsd. EUR zur Abwicklung der im Haushaltsvollzug 2024 überplanmäßig bewilligten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.539,4 Tsd. EUR.											2025	2026		Tsd. EUR	Tsd. EUR	1. Zur Abwicklung der Bewilligungen aus Vorjahren ¹⁾	16.876,1	19.133,1	2. Neuanträge	2.869,5	5.112,5	zus.	19.745,6	24.245,6
	2025	2026																						
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																						
1. Zur Abwicklung der Bewilligungen aus Vorjahren ¹⁾	16.876,1	19.133,1																						
2. Neuanträge	2.869,5	5.112,5																						
zus.	19.745,6	24.245,6																						

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	davon fällig in					Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (in Tsd. EUR):														
Bewilligung im Haushaltsplan						Betrag	2025	2026	2027	2028	2029ff.			
bis 2023						82.176,9	14.073,4	13.460,9	12.514,3	11.323,3	30.805,0			
2024						18.684,9	2.076,1	2.076,1	2.076,1	2.076,1	10.380,5			
2025						25.825,5	0,0	2.869,5	2.869,5	2.869,5	17.217,0			
2026 ¹⁾						48.012,5	0,0	0,0	5.112,5	5.112,5	35.787,5			
						172.699,8	16.149,5	18.406,5	22.572,4	21.381,4	94.190,0			
¹⁾ Hier enthalten ist die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Mittelsperrung von 18.000,0 Tsd. EUR gemäß Haushaltsvermerk.														
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:														
						2025 Tsd. EUR		2026 Tsd. EUR						
1. Haushaltsmittel						2.869,5		5.112,5						
2. Verpflichtungsermächtigungen						25.825,5		28.012,5						
3. zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Mittelsperrung gem. Haushaltsvermerk ¹⁾						0,0		18.000,0						
zus.						28.695,0		51.125,0						
¹⁾ Zur Abdeckung eingegangener Verpflichtungen werden in Höhe der im Haushaltsjahr 2026 gesperrten Haushaltsmittel Ausgabereste gebildet und über einen Zeitraum von neun Jahren übertragen.“														
34.	N	0408	633 03	124	Zuweisungen für Schulbegleitungen an den SBBZ	2025	2026	0,0	0,0	0,0	0,0	47.000,0	0,0	+47.000,0
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:														
„Die Mittel sind übertragbar.“														
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:														
„Erläuterung: Das Land unterstützt die Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe für Schulbegleitungen (Eingliederungshilfeleistung nach SGB VIII und IX) an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf freiwilliger Basis einmalig und ohne Präjudiz für nachfolgende Jahre mit einem Betrag von 47 Millionen Euro.“														

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
35.		0416	711 74	114	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	2025 2026	242,0 2.923,0	242,0 2.923,0	0,0 0,0
Folgender Haushaltsvermerk wird ergänzt: „Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2026 sind in Höhe von Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb des Einzelplans 04 zulässig.“ Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Etwaige Mehrbedarfe für die Ausstattung des MINT-Exzellenzgymnasiums können gegen zusätzliche Einsparung innerhalb des Einzelplans 04 gedeckt werden.“									
36.	N	0416	812 74	114	Erwerb von Geräten u. sonstigen beweglichen Sachen	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 sind in Höhe von Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb des Einzelplans 04 zulässig.“ Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Etwaige Bedarfe für die Ausstattung des MINT-Exzellenzgymnasiums können gegen zusätzliche Einsparung innerhalb des Einzelplans 04 gedeckt werden.“									
37.		0436	663 03	129	Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion	2025 2026	47.547,3 67.547,3	47.547,3 153.319,6	0,0 +85.772,3
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Für wesentliche Mehrbelastungen der Gemeinden und Kreise gewährt das Land entsprechend dem ‚Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion‘ seit dem Schuljahr 2015/2016 einen finanziellen Ausgleich. Zum 1. Januar 2026 wird das Inklusionsausgleichsgesetz neu gefasst. Mehr in Höhe von 85.772,3 Tsd. EUR aufgrund Nachzahlungsverpflichtungen für die Jahre 2020 bis 2025 sowie aufgrund der Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes. Die Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes sieht für 2026 einen Abschlag für Eingliederungs- und Jugendhilfe in Höhe von 52.660,0 Tsd. EUR vor zuzüglich 3.000,0 Tsd. EUR für den Schulträgerausgleich. Hinzu kommen Nachzahlungsverpflichtungen für die Jahre 2020 bis 2025 in Höhe von 97.659,6 Tsd. EUR.“ Vgl. Erläuterungen bei Kapitel 0402 Titel 883 91D.“									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro		
38.		1205	613 11	820	Grunderwerbssteuerüberlassung an Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	2025 2026	745.900,0 786.700,0	827.500,0 860.500,0	+81.600,0 +73.800,0		
39.		1205	613 72a	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	2025 2026	10.986.925,9 11.271.896,5	11.283.435,6 11.975.451,5	+296.509,7 +703.555,0		
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:											
„Erläuterung zu Tit. 613 72A:											
I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:											
1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 019 01 und 372 02)										2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
hiervon ab:										45.750.000,0	46.850.000,0
– Mehreinnahmen Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)										0,0	-185.700,0
– Leistungen des Landes im Finanzaus- gleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)										0,0	0,0
– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)										-644.500,0	-666.600,0
– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung										-111.900,0	-111.900,0
bereinigter Landesanteil hiervon 23 v. H.										44.993.600,0	45.885.800,0
Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG										10.348.528,0	10.553.734,0
Zwischensumme										-866.700,0	-312.000,0
										9.481.828,0	10.241.734,0
2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG										4.936.997,0	5.094.524,5
(Aufkommen vgl. Tit. 213 01)											
3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)										14.418.825,0	15.336.258,5
II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A											
1. Finanzausgleichsmasse A nach § 1 b Nr. 1 FAG										11.539.385,6	12.241.401,5
2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:											
2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im OPNV (§ 2 Nr. 5 a) und b) FAG, vgl. Kap. 1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)										-241.630,0	-241.630,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
40.			2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)		-2.570,0	-2.570,0			
			2.3 Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schulverwaltung Baden-Württemberg (§ 2 Nr. 10 FAG)		-750,0	-750,0			
			2.4. Kofinanzierung des GVFG (§ 2 Nr. 11 FAG; Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms		-11.000,0	-11.000,0			
		1205	613 72B	820	11 283 435,6 11 975 451,5"	2025	637 800,0	644 500,0	+6 700,0
41.			3. Summe Titel 613 72A		Familienleistungsausgleich	2026	657 500,0	666 600,0	+9 100,0
			Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:						
			„Erläuterung: Veranschlagt sind:						
					2025	2026			
					Tsd. EUR	Tsd. EUR			
					2 478 846,2	2 563 846,2			
					Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer				
					davon				
					Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)				
					644 500,0	666 600,0"			
41.		1205	883 72D	820	Kommunale Investitionspauschale	2025	1 608 776,6	1 636 976,4	+28 199,8
						2026	1 738 701,7	1 729 468,0	-9 233,7
			Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:						
			„Erläuterung: Veranschlagt sind:						
					2025	2026			
					Tsd. EUR	Tsd. EUR			
					2 879 439,4	3 094 857,0			
					I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse (vgl. Erläuterung Tit. 613 72A)				
					II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D				
					1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG				
					davon				
					2. Zuweisung an den Ausgleichstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG				
					3. Kommunaler Investitionsfonds nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG				
					4. Summe Titel 883 72D:				
					1 636 976,4	1 729 468,0"			

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
42.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2025 2026	1.038.210,0 1.839.260,5	1.088.210,0 2.213.221,6	+50.000,0 +373.961,1
Im Haushaltsvermerk wird in Ziffer 13 nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und daraus resultierender Folgekosten“ eingefügt. In Nummer 27 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und in Nummer 32 der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nummer 33 angefügt: „33. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des LuKIFG bis zu einer Gesamthöhe von bis zu 20,4 Mio. EUR.“									
43.		1224			Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des LuKIFG				
Titelgruppen Die Mittel sind übertragbar. Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig. Bei den einzelnen Titelgruppen sind Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei den jeweiligen Ausgabeteilgruppen zulässig. Im Rahmen der beschlossenen und veranschlagten Maßnahmen können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre im Rahmen des jeweils bewilligten Maßnahmenbereichsbudgets eingegangen werden. Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Ausgaben für Maßnahmen im Sinne des § 7a Absatz 1 Satz 2 SHG mit Ausnahme des Maßnahmenbereichs Nummer 1 können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden, jedoch maximal bis zur Höhe des jeweiligen Maßnahmenbereichsbudgets und sind wie ein Vorgriff nachzuweisen.									
44.	N	1224	70		Förderung der kommunalen Infrastruktur				
Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Der Tit. 561 70 wird durch das Ministerium für Finanzen bewirtschaftet. Der Tit. 883 70 wird vom Ministerium für Finanzen und vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen gemeinsam bewirtschaftet.									
45.	N	1224	561 70	830	Zinsausgaben an den Bund	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Erläuterung: Gemäß LuKIFG sind nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht innerhalb des Förderzeitraums abgerechnete Mittel zu verzinsen. Vgl. auch Tit. 153 70.									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
46.	N	1224	883 70	129	Förderung kommunaler Infrastrukturinvestitionen	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Erläuterung: Für aus dem LuKIFG geförderte Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen stehen rd. 8.766,5 Mio. EUR zur Verfügung. Das Gesamt-Fördervolumen wird analog der §§ 3 und 4 FAG und damit unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerkraft und Einwohnerzahl über Einzel-Förderbudgets auf die Städte, Gemeinden und Kreise verteilt. Die Mittel werden nach Bedarf beim Bund abgerufen (vgl. Tit. 331 70).									

Begründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Anpassung an das neue Volumen des Gesamtabchlusses jeweils für die Jahre 2025 und 2026.

Nummer 2

Die bisherige Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung wird aufgrund der in der Zwischenzeit ergangenen Herbstprojektion der Bundesregierung vom 8. Oktober 2025 angepasst. In Satz 1 wird die Höhe der für das Jahr 2025 vorgesehenen Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt auf bis zur Höhe von 1 025 975 800 Euro und im Haushaltjahr 2026 bis zur Höhe von 3 224 100 Euro festgelegt. Der genannte Betrag entspricht der bei Kapitel 1206 Titel 325 86 für die Jahre 2025 und 2026 jeweils veranschlagten Nettokreditaufnahme.

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme/Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

Berechnung vom 8. Oktober 2025

gerundet in Millionen Euro	2025	2026
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1a und 1b)	25,72	20,04
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	41,73	32,05
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	16,01	12,01
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2a bis 2c)	-1.260,65	-237,72
2a. Nominale gesamtsstaatliche Produktionslücke	-74.103,08	-13.973,69
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1269	0,1269
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO		
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO		
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	208,95	214,46
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO		
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)	1.025,98	3,22

Von der Möglichkeit einer darüberhinausgehenden strukturellen Neuverschuldung gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz wird kein Gebrauch gemacht.

Nummer 3

Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg kein Nachtragshaushalt erforderlich ist, wird von 7 500 000 Euro auf 10 000 000 Euro im Einzelfall angehoben. Damit soll im Sinne des Bürokratieabbaus die Grenze zur Befassung des Finanzausschusses vereinheitlicht werden.

Nummer 4

Die Regelung des neuen § 7a StHG schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes zügig an die Kommunen weitergeleitet werden können. Diese werden den Kom-

munen in Form von Einzel-Förderbudgets pauschal zugewiesen. Zum weiteren Verfahren wird auf die Landesverwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes verwiesen.

Außerdem wird die Verteilung des Landesanteils am Sondervermögen geregelt. Dafür werden Budgets für Maßnahmenbereiche gebildet. Die konkrete Entnahme aus diesen Budgets für den Landesanteil muss vom Finanzministerium und ab einer Höhe von 10 000 000 Euro vom Finanzausschuss des Landtags gebilligt werden.

Die erforderliche Titelstruktur für alle Maßnahmenbereiche wird im Vollzug im Kapitel 1224 geschaffen und gilt als planmäßig.

Zu Artikel 2

Anpassung des Staatshaushaltsplans 2025/2026 an die durch diesen Nachtrag geänderten Haushaltsansätze und Ermächtigungen.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Nachtragsgesetzes.